

# ZG\_OBERGERICHT Z2 2025 38 vom 14. Oktober 2025

ZG Obergericht, 2025-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z2\\_2025\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2025_38)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z2 2025 38 du 14 octobre 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT Z2 2025 38 del 14 ottobre 2025

## Regeste

Vorsorgliche Massnahmen (Berufung gegen den Entscheid der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom 31. Juli 2025) | übrige Vertragsverhältnisse

## Erwägungen

### E. 1

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 ZPO.

#### E. 1.1

Gemäss Art. 261 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (sog. Verfügungsanspruch; lit. a) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (sog. Verfügungsgrund; lit. b). Auch wenn nicht ausdrücklich genannt, gehört die zeitliche Dringlichkeit zum Voraussetzungskatalog für vorsorgliche Massnahmen und müssen die angeordneten Massnahmen verhältnismässig sein. Mithin müssen sie geeignet und erforderlich sein, um den befürchteten Nachteil zu verhindern (Huber, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. A. 2025, Art. 261 ZPO N 18 und 20 ff.; Kofmel Ehrenzeller, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 3. A. 2021, Art. 261 ZPO N 4 ff.; Güngerich, Berner Kommentar, 2012, Art. 262 ZPO N 2 ff.).

#### E. 1.2

Die gesuchstellende Partei muss sowohl das Bestehen ihres materiellrechtlichen Anspruchs, dessen Gefährdung oder Verletzung als auch den drohenden, nicht leicht wieder gut zu machenden Nachteil und die zeitliche Dringlichkeit glaubhaft machen. Ein strikter Beweis ist nicht erforderlich. Glaubhaftmachen bedeutet, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein der Voraussetzungen spricht. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ist aber nicht gefordert (vgl. Sprecher, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 261 ZPO N 51 f. und 58; Urteil des Bundesgerichts 5A\_147/2023 vom 3. Juli 2023 E. 4.1).

Seite 5/15

### E. 2

Die Vorinstanz wies das Gesuch im Wesentlichen mit folgender Begründung ab:

#### E. 2.1

Soweit die Gesuchstellerin geltend mache, sie müsse dringend zeitnah die d. \_\_\_\_\_ - Tokens in ae. \_\_\_\_\_ - Tokens umtauschen, andernfalls ein Wertverlust drohe, vermöchten

die beantragten Massnahmen diesen drohenden Nachteil von vornherein nicht zu verhindern. Würden nämlich die d.\_\_\_\_\_ -Tokens gerichtlich hinterlegt oder ein Verfügungsverbot gegenüber den Gesuchsgegnerinnen ausgesprochen, wären diese genauso blockiert wie zurzeit auch, und ein Umtausch wäre auch in diesem Fall ebenso wenig möglich (Vi act. 2 E. 7.2).

### **E. 2.2**

Dasselbe gelte sinngemäss für das Argument, der Gesuchstellerin drohe ein Reputationsverlust, weil sie darauf angewiesen sei, hinterlegte Vermögenswerte jederzeit korrekt und rechtzeitig verfügbar machen zu können. Würden die streitgegenständlichen Kryptowerte gerichtlich hinterlegt oder ein Veräusserungsverbot gegenüber den Gesuchsgegnerinnen ausgesprochen, könnte die Gesuchstellerin auch weiterhin nicht darüber verfügen. Insofern vermöchten die beantragten Massnahmen auch diesen Nachteil nicht abzuwenden (Vi act. 2 E. 7.3).

### **E. 2.3**

Zu prüfen wäre demnach einzig noch der drohende Nachteil durch den Verlust der Zugriffsmöglichkeit auf die Tokens sowie durch den drohenden Wertzerfall. Dieser Nachteil beziehe sich auf das Szenario einer Veräusserung von Tokens durch die Gesuchsgegnerinnen. Dass aber dieses Szenario sich zeitnah verwirklichen könnte, habe die Gesuchstellerin nicht glaubhaft gemacht. Sie berufe sich primär auf das Schreiben von F.\_\_\_\_\_ vom 3. Juni 2025 und die darin enthaltene Passage, in der als mögliche Retorsionsmassnahme die Liquidation oder Umwandlung von Vermögenswerten erwähnt werde. Die Gesuchstellerin übergehe dabei jedoch, dass sich F.\_\_\_\_\_ lediglich vorbehielt, sämtliche Optionen zu prüfen. Zudem sei in diesem Schreiben auch festgehalten worden, dass sich D.\_\_\_\_\_ an das Schweizer Recht und ihre treuhänderischen Verpflichtungen halten werde. Diese Zusicherung sei vom Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerinnen am 2. Juli 2025 wiederholt worden. Zu berücksichtigen sei schliesslich auch, dass das Schreiben vom 3. Juni 2025 verfasst worden sei, nachdem im Mai 2025 die Bitten von F.\_\_\_\_\_, die Vertragsbeziehung nun endlich zu formalisieren, von der Gesuchstellerin zunächst weitgehend ignoriert worden seien. Das Schreiben dürfe deshalb auch als Ausdruck einer gewissen Verärgerung zu würdigen und daher nicht allzu wörtlich zu nehmen sein. Insgesamt lägen keine objektiven Indizien dafür vor, dass eine der Gesuchsgegnerinnen die hinterlegten Tokens zeitnah veräussern würde. Daran ändere auch die von der D.\_\_\_\_\_ angeblich vorgenommene Übertragung der Tokens auf ein neues Wallet Mitte Juli 2025 nichts. Die Gesuchstellerin führe dazu selbst aus, es habe sich um eine interne Verschiebung gehandelt (Vi act. 2 E. 7.4).

### **E. 2.4**

Zusammengefasst habe die Gesuchstellerin keine drohende oder bestehende Verletzung eines ihr zustehenden Anspruchs geltend [recte: glaubhaft] gemacht, aus der ihr ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil drohe und der mittels der beantragten Massnahmen abgewendet werden könnte. Auf die von der Gesuchstellerin ausführlich thematisierte Frage, ob die D.\_\_\_\_\_ -Gruppe die Übertragung der Tokens zu Recht verweigere oder nicht, sei bei diesem Ergebnis nicht näher einzugehen (Vi act. 2 E. 7.5).

Seite 6/15

## **E. 3**

Juni 2025 herabgespielt. Die Erbringung eines strikten Beweises sei nicht erforderlich. Allgemein müsse eine Androhung, dass die Tokens verkauft oder anderweitig liquidiert werden, zusammen mit der Verschiebung der Tokens auf ein neues Vaulted Wallet ausreichen, "um einen Nachteil zu begründen". Es sei nicht nachvollziehbar, was darüber hinaus von den Gesuchsgegnerinnen anzudrohen gewesen wäre (act. 1 Rz 37-42).

### **E. 3.1**

Erstens, so die Gesuchstellerin weiter, habe die D. \_\_\_\_\_ in diesem Schreiben nicht bloss darüber informiert, dass sie die "Prüfung" sämtlicher Optionen in Erwägung ziehe, sondern mit der Veräusserung gedroht. Zu beachten sei, dass D. \_\_\_\_\_ bei den fünf angedrohten Punkten lediglich beim letzten Punkt den Zusatz "if required" beigefügt habe. D. \_\_\_\_\_ habe eine oder mehrere der Massnahmen umsetzen und nicht bloss "prüfen" wollen. Im englischen Sprachgebrauch bedeute "consider" generell mehr als eine bloss "Prüfung", sondern, dass jemand eine Massnahme konkret in Betracht ziehe, um darüber eine Entscheidung zu fällen (act. 1 Rz 43-45). Dieser Einwand verfängt nicht. Worin der Unterschied liegt zwischen "eine Massnahme konkret in Betracht zu ziehen, um darüber eine Entscheidung zu fällen" und "eine Massnahme zu prüfen", ist nicht erkennbar. Es handelt sich offensichtlich um dasselbe. Es versteht sich von selbst, dass mit "consider" gerade noch nicht die Umsetzung dieser Massnahme angedroht wurde. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt richtig festgestellt. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz nicht nur den Wortlaut gewürdigt hat, sondern die E-Mail in den Kontext gestellt und entsprechend dem Wortlaut – zu Recht – kein zu grosses Gewicht beigemessen hat (dazu sogleich E. 3.2 ff.).

### **E. 3.2**

Zweitens, so die Gesuchstellerin weiter, habe die Vorinstanz das Schreiben falsch in den Kontext eingeordnet. D. \_\_\_\_\_s Bitte im Mai 2025, die Vertragsbeziehungen zu formalisieren, sei unbegründet und damit irrelevant gewesen. Die Parteien hätten für die Hinterlegung bereits eine Gebühr von USD 2'000.00 pro Monat vereinbart, weil sie sich nicht auf ein ausformuliertes Custody Agreement hätten einigen können und die Angelegenheit möglichst unkompliziert hätten regeln wollen. D. \_\_\_\_\_s Bitte, das Custody Agreement zu formalisieren, habe sich nicht auf den eigentlichen Abschluss bzw. Formalisierung eines Vertrags bezogen, sondern auf die Abänderung der bereits getroffenen Vereinbarung. Deswegen könne das Schreiben nicht als Reaktion auf eine angebliche, nicht formalisierte Vertragsbeziehung gedeutet werden (act. 1 Rz 46-48). Auch dieser Einwand ist unbegründet. Die Gesuchstellerin begeht einen Zirkelschluss, indem sie folgert, die Gesuchsgegnerinnen hätten bei ihrer Bitte vom von der Gesuchstellerin behaupteten Sachverhalt ausgehen müssen, weil die Gesuchstellerin den Sachverhalt so behauptete. Es ist offenkundig, dass aus Sicht der Gesuchsgegnerinnen nicht eine getroffene Vereinbarung abgeändert werden, sondern erst eine Vereinbarung getroffen werden sollte. Allein diese Sicht der Gesuchsgegnerinnen ist entscheidend, um zu interpretieren, in welchem Kontext D. \_\_\_\_\_ dieses Schreiben verfasst hat und wie der Inhalt nach Treu und Glauben zu verstehen ist. Welche Rechtsauffassung letztlich zutreffend ist, ist vorliegend unerheblich.

Seite 7/15

### **E. 3.3**

Drittens könne das Schreiben vom 3. Juni 2025 nach Auffassung der Gesuchstellerin nicht als Ausdruck einer gewissen Verärgerung zu würdigen sein. Für D. \_\_\_\_\_ habe es keinen Grund gegeben, verärgert zu sein, weil sie keinen Anspruch gehabt habe, das

Custody Agreement neu zu formalisieren oder die bestehende Vereinbarung anzupassen (act. 1 Rz 49-53). Bei dieser Argumentation begeht die Gesuchstellerin denselben Zirkelschluss. Entsprechend braucht nicht weiter auf die Einwände der Gesuchstellerin dazu, wie sich die Rechtslage in Wirklichkeit präsentieren soll, eingegangen zu werden. Unbehelflich ist schliesslich auch der Einwand der Gesuchstellerin, es gebe nebst der Angabe, dass Schweizer Recht eingehalten werde, keine weiteren Hinweise, die gegen die Ernsthaftigkeit der angedrohten Veräusserung gesprochen hätten. Die Gesuchstellerin legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb es noch weitere Hinweise gebraucht hätte. Es versteht sich von selbst, dass das Schreiben keine Wirkung gezeigt hätte, wenn die Gesuchsgegnerinnen den Vorbehalt angebracht hätten, eine Veräusserung sei undenkbar. Der von der Gesuchstellerin erwähnte Fall beim Handelsgericht Zürich ist mit dem vorliegenden nicht vergleichbar, zumal aus dem dortigen (peremptorischen) Entscheid die Umstände über die angedrohte Verwertung von verwalteten Wertschriften nicht hervorgehen (vgl. Urteil HE120260 vom 21. August 2012).

#### **E. 3.4**

Viertens, so die Gesuchstellerin weiter, seien die Ausführungen der Vorinstanz widersprüchlich und willkürlich. Die Vorinstanz scheine die Ernsthaftigkeit des Schreibens nur insoweit in Frage zu stellen, als es um die Androhung der Veräusserung oder der anderweitigen Liquidierung der Kryptowerte gehe. Das gleiche Schreiben solle aber ernst zu nehmen sein, wenn D. \_\_\_\_\_ zusichere, dass sie sich an das Schweizer Recht sowie an ihre treuhänderischen Verpflichtungen halten werde. Es gehe nicht an, dass die Vorinstanz das Schreiben pauschal als "Ausdruck einer gewissen Verärgerung" qualifiziere, aber dann einen unterschiedlichen Massstab für die Ernsthaftigkeit anwende (act. 1 Rz 54). Ein Widerspruch ist nicht auszumachen. Die Vorinstanz führte nämlich nirgends aus, die Androhung der Verwertung oder Veräusserung sei nicht ernsthaft. Sie hielt bloss fest, dass die Verwertung oder Veräusserung ernsthaft geprüft werde, bei dieser Prüfung aber Schweizer Recht beachtet werde. Dies steht zueinander nicht in Widerspruch. Überdies schweigt sich die Gesuchstellerin darüber aus, dass sie die Bitten von F. \_\_\_\_\_, die Vertragsbeziehung zu formalisieren, zunächst weitgehend ignoriert hat. Das bedeutet, die Gesuchstellerin hat die Bitten zunächst nicht bloss dementiert, sondern fast gänzlich unbeantwortet gelassen. Es ist unter diesen Umständen nachvollziehbar, dass die Gesuchsgegnerinnen verärgert waren. Dabei ist hier erneut unerheblich, ob ihre Verärgerung objektiv berechtigt war oder nicht.

#### **E. 3.5**

Fünftens halte die Würdigung der Vorinstanz, wonach das Schreiben "nicht allzu wörtlich zu nehmen" sei, nach Auffassung der Gesuchstellerin einer Überprüfung nicht stand. Die Vorinstanz habe nicht ausgeführt, inwiefern die Aussagen der Gesuchsgegnerinnen lediglich figurativ oder sinnbildlich sein sollten. Um zu entscheiden, ob etwas wörtlich oder im übertragenen Sinn gemeint sei, müsse der Gesamtkontext berücksichtigt werden. Weshalb die Gesuchstellerin eine solche Aussage (und die versandte Rechnung von über CHF 300'000.00) nicht auf ihren buchstäblichen Wert hin prüfen und glauben solle, ergebe sich aus dem Entscheid nicht. Es ergebe sich vorliegend weder aus dem Kontext noch aus dem "kommerziel-

Seite 8/15 len Geschäftsverkehr", dass die Forderungen der Gesuchsgegnerinnen ironisch oder nicht ernst zu verstehen gewesen wären (act. 1 Rz 55 f.). Auch dieser Einwand geht

fehl. Den Gesamtkontext hat die Vorinstanz sehr wohl berücksichtigt. So soll die Gesuchstellerin, wie vorerwähnt, die Gesuchsgegnerinnen zunächst weitgehend ignoriert haben. Die Gesuchstellerin geht darauf auch an dieser Stelle in der Berufung nicht ein, obschon sie – zu Recht – betont, dass der Gesamtkontext entscheidend ist. Ebenfalls in diesem Gesamtkontext berücksichtigte die Vorinstanz das Schreiben des Rechtsanwalts der Gesuchsgegnerinnen vom 2. Juli 2025, worin dieser versicherte, dass die Vermögenswerte vollständig separiert und sicher aufbewahrt werden. Auch auf diesen für den Gesamtkontext wesentlichen Sachverhalt geht die Gesuchstellerin in der Berufung bezeichnenderweise nicht ein. Die Vorinstanz hat den Gesamtkontext zutreffend gewürdigt. Im Übrigen ging die Vorinstanz nie davon aus, die Gesuchsgegnerinnen hätten sich der Ironie bedient.

### **E. 3.6**

Sechstens, so die Gesuchstellerin, sei die blossе Zusicherung, sich an schweizerisches Recht zu halten, irrelevant. Zunächst sei unklar, ob Schweizer Recht anwendbar sei. Ausserdem heisse es, wenn eine Partei behaupte, sie halte ein gewisses Recht ein, noch nicht, dass sie dies auch tue. D.\_\_\_\_\_ habe ohne jede Information sämtliche Tokens auf ein neues Wallet übertragen. Mit dieser vertrags- bzw. rechtswidrigen Übertragung habe sie ihre anfängliche Zusicherung unterlaufen (act. 1 Rz 57-59). Inwiefern die Gesuchsgegnerinnen ihre Zusicherung unterlaufen haben, ist nicht erkennbar und wird von der Gesuchstellerin bloss pauschal behauptet. Die Vermögenswerte sind nämlich unbestrittenermassen nach wie vor separiert und sicher aufbewahrt. Inwiefern es an den Gesuchsgegnerinnen gelegen hätte, für ihre Zusage, sich an das Schweizer Recht zu halten, Sicherheiten oder dergleichen abzugeben, ist ebenso wenig ersichtlich. Die Gesuchstellerin legt denn auch nicht dar, in welcher Form sie solche Sicherheiten oder anderweitig vertrauenserweckendes Verhalten erwartet hätte. Ausserdem übergeht die Gesuchstellerin, dass die streitgegenständlichen Tokens nach wie vor separiert und sicher von den Gesuchsgegnerinnen aufbewahrt werden. Entsprechend kann im internen Verschieben auf das neue Wallet auch kein "Warnsignal" oder dergleichen (vgl. act. 1 Rz 60-63) erblickt werden. Hinzu kommt, dass die Gesuchsgegnerin 2 zwischenzeitlich ein Schlichtungsgesuch gegen die Gesuchstellerin auf Bezahlung der Hinterlegungsgebühren von USD 330'614.24 nebst Zins beim Friedensrichteramt Zug eingereicht hat (act. 5/3). Damit untermauern die Gesuchsgegnerinnen, dass sie ihre Forderungen auf dem Rechtsweg durchsetzen und nicht (eigenmächtig) die hinterlegten Tokens veräussern wollen. Dass es bei diesem Schlichtungsverfahren nicht um den behaupteten Herausgabeanspruch (mithin die hinterlegten Kryptowährungen) geht, wie die Gesuchstellerin einwendet (act. 9 Rz 28), ändert an diesem positiven Signal nichts. Es bestehen zurzeit keine Anhaltspunkte, dass die Gesuchsgegnerinnen die Tokens zu veräussern gedenken.

### **E. 3.7**

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Vorinstanz das Schreiben vom 3. Juni 2025 nicht falsch gewürdigt und den Sachverhalt nicht unrichtig festgestellt hat. Die entsprechenden Rügen der Gesuchstellerin gehen fehl.

### **E. 3.8**

In der Replikeingabe vom 22. September 2025 erhebt die Gesuchstellerin neue Rügen und stellt weitere Behauptungen auf (vgl. act. 9 Rz 6-10). Sie legt jedoch nicht dar, weshalb ihr

Seite 9/15 dies nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren oder innert Berufungsfrist möglich oder zu- mutbar war. Folglich ist sie damit von vornherein nicht zu hören und auf die Berufung ist in- soweit nicht einzutreten (vgl. Art. 311 Abs. 1 sowie Art. 317 Abs. 1 ZPO; Reetz, in: Sutter- Somm und andere [Hrsg.], a.a.O., Art. 311 ZPO N 12 und Art. 317 ZPO N 46 und 50 ff.; Urteil des Bundesgerichts 4A\_518/2023 vom 18. April 2024 E. 3.4.1). Abgesehen davon sind mehrere dieser Behauptungen aktenwidrig. Die Gesuchstellerin verweist beispielsweise auf eine Stelle im Gesuch (Vi act. 1 Rz 59 f.) und behauptet, D.\_\_\_\_\_ habe die Herausgabe der Tokens zugesichert, sich aber in der Folge nicht daran gehalten. Eine Zusicherung gab es nirgends. F.\_\_\_\_\_ von D.\_\_\_\_\_ antwortete auf die Aufforderung zur Übertragung nämlich bloss: "I'll take a look at this first thing tomorrow" (vgl. Vi act. 1 Rz 60). Dass sodann die Rechnungen im Juni 2025 "bezahlt" und hierauf von D.\_\_\_\_\_ "bestätigt" und nachträglich erhöht worden seien, wie die Gesuchstellerin weiter behauptet, ist ebenfalls aktenwidrig. Nach eigenen Angaben hat die Gesuchstellerin nämlich erstmals am 25. Juli 2025 der D.\_\_\_\_\_ überhaupt eine Rechnung bezahlt (vgl. Vi act. 1 Rz 53). Folglich kann von einer Bestätigung und Bezahlung keine Rede sein. Schliesslich geht die Gesuchstellerin auf die Zusicherung der Gesuchsgegnerinnen in der Berufungsantwort ein, wonach keine Liquidation der Tokens stattfände, "solange der Streit zwischen den Parteien nicht beigelegt" sei, und wonach "keine unmittelbare Gefahr" bestehe. Die Gesuchstellerin wendet ein, es sei unklar, ab wann der Streit als beigelegt gelte und die mittelbare Gefahr in eine unmittelbare übergehe. Was die Gesuchsgegnerinnen mit ihren Zusicherungen meinen, ist aber klar, selbst dann, wenn – was aber auch nicht zutrifft – sprachlich ein Spielraum bestünde. Dieser Einwand der Gesuchstellerin ist einmal mehr rabulistisch.

#### **E. 4**

Weiter moniert die Gesuchstellerin, die Vorinstanz habe den Reputationsschaden und die Reaktion der Kundinnen auf die Massnahmen ausgeblendet. Der Entscheid beruhe auf dem unzutreffenden Verständnis, dass die Reputation der Gesuchstellerin einzig davon abhängt, dass sie hinterlegte Vermögenswerte jederzeit korrekt und rechtzeitig verfügbar machen könne. Damit verkenne die Vorinstanz, dass der gute Ruf auf weiteren, im Gesuch ausdrücklich dargelegten Elementen beruhe (act. 1 Rz 69-72).

#### **E. 4.1**

Zunächst beinhalte der Ruf, im Markt und gegenüber ihren Kundinnen als vertrauenswürdige und "verlässliche Partnerin und Investorin" wahrgenommen zu werden. Dieser Ruf hänge nicht nur von der jederzeitigen Verfügbarkeit der Tokens ab, sondern auch davon, dass die Gesuchstellerin proaktiv geeignete Schritte unternehme, um drohende Verletzungen ihrer Rechte und der Rechte der Kundinnen abzuwehren. Die beantragten Massnahmen würden bei den Kunden Vertrauen schaffen und ihnen Gewissheit geben, dass die Tokens nicht zum Spielball von vermeintlichen Forderungen der Gesuchsgegnerinnen würden (act. 1 Rz 73). Entgegen diesen Ausführungen hat die Gesuchstellerin im Gesuch gerade nicht dargelegt, ihr Ruf hänge davon ab, dass sie proaktiv gerichtliche Schritte unternehme, um drohende Verletzungen abzuwehren. Diese Behauptung ist neu und die Gesuchstellerin legt nicht dar, dass es ihr unmöglich oder unzumutbar war, diese Behauptung bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorzubringen. Mithin ist sie damit nicht zu hören und insoweit ist auf die Berufung nicht einzutreten (vgl. vorne E. 3.8). Doch selbst wenn auf diese Behauptungen abgestellt würde, bliebe unklar, weshalb der Ruf nur dann nicht leidet, wenn die beantragten Mass-

Seite 10/15 nahmen gutgeheissen würden. Der Darstellung der Gesuchstellerin zufolge soll nämlich bereits das Einleiten gerichtlicher Schritte oder das Beantragen von Massnahmen ausreichen.

#### **E. 4.2**

Zudem, so die Gesuchstellerin, sei ein wesentlicher Bestandteil ihrer Reputation, dass sie die als Sicherheit erhaltenen Tokens auf einem Vaulted Wallet bei einem zuverlässigen, unabhängigen Custodian verwahre. Sobald sie erfahre, dass ein Vaulted Wallet eines Custodian nicht mehr zuverlässig sei – etwa weil dieser eigenmächtig Tokens auf ein anderes Wallet verschiebe –, sei sie vertraglich und faktisch verpflichtet, umgehend sicherzustellen, dass die Tokens auf ein neues, sicheres Vaulted Wallet übertragen würden (act. 1 Rz 74-75). Dieser Einwand ist unbehelflich. Erneut unterlässt es die Gesuchstellerin, darzulegen und zu begründen, inwiefern die Verschiebung auf ein anderes Wallet bei D. \_\_\_\_\_ weniger sicher ist. Ebenso wenig legt sie dar, weshalb ihre Kundinnen die Zuverlässigkeit von D. \_\_\_\_\_ anders beurteilen sollten, wenn D. \_\_\_\_\_ die Vermögenswerte intern auf ein anderes, separiertes Wallet verschiebt. Folglich ist darauf nicht weiter einzugehen.

#### **E. 4.3**

Soweit die Gesuchstellerin an dieser Stelle auf das Risiko einer Veräusserung eingeht (vgl. act. 1 Rz 76), ist auf die vorstehenden Erwägungen (E. 3), wonach sie dieses Risiko nicht glaubhaft gemacht hat, zu verweisen. Soweit die Gesuchstellerin das Risiko erwähnt, dass die Gesuchsgegnerinnen die Tokens zurückbehalten (vgl. act. 1 Rz 76), ist ihr entgegenzuhalten, dass sie nicht darlegt, inwiefern der Rufschaden bei einer gerichtlichen Hinterlegung kleiner wäre. Beim Zurückbehalten können die Kundinnen der Gesuchstellerin nicht über die Tokens verfügen. Wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, wäre diese Situation bei einer gerichtlichen Hinterlegung nicht anders. Dies übergeht die Gesuchstellerin auch in der Replik eingabe (act. 9 Rz 12-20). In einem wie im anderen Fall (Zurückbehalten oder Hinterlegung) besteht die Gefahr, dass die Kundinnen der Gesuchstellerin vorwerfen, mit den Gesuchsgegnerinnen eine falsche Wahl getroffen oder zumindest vorgängig keine klaren Verhältnisse geschaffen zu haben.

#### **E. 4.4**

Die Gesuchstellerin bringt in ihrer Replik eingabe neu vor, eine Hinterlegung der Tokens bei einem vom Gericht "angeordneten" oder von der Gesuchstellerin vorgesehenen Custodian würde zur Beruhigung der Situation beitragen (act. 9 Rz 21). Sie legt jedoch nicht dar, inwiefern sie diese Behauptung nicht im vorinstanzlichen Verfahren oder in der Berufungsschrift hat vortragen können. Entsprechend ist sie damit nicht zu hören (vgl. vorne E. 3.8). Abgesehen davon begründet sie auch nicht, inwiefern dies die Situation beruhigen würde. Denn offenbar wollen die Kunden über die Tokens verfügen (vgl. act. 9 Rz 15 und 17). Eine Hinterlegung nützte ihnen nichts.

#### **E. 5**

Schliesslich geht die Gesuchstellerin auf E. 7.1 des angefochtenen Entscheids ein. Diese Erwägung – in Verbindung mit E. 6 – handelt von der Frage, wie die Rechtsbeziehung zwischen den Kundinnen der Gesuchstellerin und den hinterlegten Tokens zu qualifizieren sind und ob die Kundinnen an den Tokens überhaupt Eigentum haben können. Diese Frage – so die Vorinstanz – könne offenbleiben, da die Gesuchstellerin bloss ihr selbst drohende Nachteile geltend machen könne, und nicht solche, die ihren Kundinnen drohten (Vi act. 2 E.

7.1). Nachdem bereits die anderen Voraussetzungen für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (insbesondere der drohende Nachteil) nicht erfüllt sind (vgl. vorne E. 3 und 4), muss auf

Seite 11/15 die Rügen der Gesuchstellerin in Bezug auf E. 7.1 des angefochtenen Entscheids nicht mehr eingegangen werden.

## **E. 6**

Unbehelflich ist sodann der Einwand, die Gesuchstellerin könnte bei einer gerichtlichen Hinterlegung oder einem Verfügungsverbot auf drohende Wertverluste Einfluss nehmen, indem sie die Umwandlung von d. \_\_\_\_\_ - zu ae. \_\_\_\_\_ -Tokens als Teil der Massnahme (vgl. Art. 268 Abs. 1 ZPO) verlangen könne. Ebenfalls denkbar sei, dass die Umwandlung zu den allgemeinen Custodian-Pflichten gehöre und deshalb eine Abänderung gar nicht notwendig wäre (act. 1 Rz 93-100). Zunächst einmal sind auch diese Behauptungen neu und die Gesuchstellerin legt nicht dar, dass es ihr unmöglich oder unzumutbar war, diese bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorzubringen (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO). Sie ist damit nicht zu hören (vgl. vorne E. 3.8). Abgesehen davon übersieht sie, dass eine Umwandlung vorsorglicher Massnahmen im Sinne von Art. 268 ZPO nicht bedeutet, über das Gericht mit ständig neuen Gesuchen eine aktive Vermögensverwaltung über hinterlegtes Vermögen zu betreiben. Die Hinterlegung ist insoweit beschränkt, als nur das herausverlangt werden kann und zu erhalten ist, was zur Zeit der Hinterlegung geschuldet ist (vgl. Leimgruber, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 92 OR N 6 und 2). Hinzu kommt, dass beispielsweise eine Aufhebung des Verfügungsverbots nicht zur Folge hätte, dass die Gesuchsgegnerinnen deswegen die Umwandlung vornehmen müssten. Hierzu müsste ihnen zusätzlich eine Handlungspflicht auferlegt werden. Inwiefern die für die Verpflichtung zu einer (positiven) Leistung im Massnahmeverfahren erhöhten Voraussetzungen (vgl. etwa BGE 133 III 360 E. 9.2.1) grundsätzlich erfüllt sind oder sein könnten, legt die Gesuchstellerin nicht dar.

## **E. 7**

Schliesslich beruft sich die Gesuchstellerin darauf, dass die Vorinstanz Art. 253 ZPO unrichtig angewandt habe, indem sie die Gesuchsgegnerinnen vor Erlass des Entscheids nicht angehört habe.

### **E. 7.1**

Die Gesuchstellerin macht diesbezüglich geltend, mit der Erwägung, das Schreiben vom 3. Juni 2025 sei "nicht allzu wörtlich zu nehmen" und "Ausdruck einer gewissen Verärgerung", unterstelle die Vorinstanz der D. \_\_\_\_\_ eine innere Tatsache. Dieses Vorgehen sei unverständlich, zumal die Vorinstanz beim Abstellen auf eine mutmasslich innere Tatsache einer Partei eine Tatsachenfrage kläre, zu der sie die entsprechende Partei hätte anhören sollen. Diesfalls hätte die Gesuchstellerin die Möglichkeit gehabt, die Ausführungen der Gesuchsgegnerinnen zur Bedeutung des Schreibens zu kommentieren. Dieses Recht sei ihr durch das Verhalten der Vorinstanz verlustig gegangen. Von einer offensichtlichen Unbegründetheit im Sinne von Art. 253 ZPO könne keine Rede sein (act. 1 Rz 101-111).

### **E. 7.2**

Das summarische Verfahren wird durch ein Gesuch eingeleitet (Art. 252 Abs. 1 ZPO). Erscheint dieses nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so gibt das

Gericht der Gegenpartei Gelegenheit, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen (Art. 253 ZPO). Der Gesuchsteller hat keinen absoluten Anspruch auf Durchführung des Verfahrens (Jent-Sørensen, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], a.a.O., Art. 253 ZPO N 1). Ist ein Gesuch aussichtslos, bewahrt ein frühes Nichteintreten oder eine frühe Abweisung den Gesuchsteller vor unnötigen Gerichtskosten und vor Entschädigungsforderungen der Gegenpartei für Parteikosten. Weder der Gesuchsteller noch die Gesuchsgegnerin erleiden dadurch einen

Seite 12/15 Nachteil (vgl. Kaufmann/Kaufmann, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2025, Art. 253 ZPO N 11). Art. 253 ZPO bezweckt, die Wahrung des rechtlichen Gehörs sicherzustellen.

### **E. 7.3**

Tritt das Gericht direkt auf ein Gesuch nicht ein oder weist es dieses ab, so ist das rechtliche Gehör gewahrt. Indem die Eingabe des Gesuchstellers der Gegenpartei zusammen mit dem Nichteintretens- oder Abweisungsentscheid zur Kenntnisnahme zugestellt wird, wird dem Anspruch der Gegenpartei auf rechtliches Gehör genüge getan bzw. fehlt es der Gegenpartei an einer Beschwer, um sich gegen die Gehörsverletzung zu wehren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_418/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 4.4 [zur Publikation vorgesehen]; Urteil des Obergerichts Zürich LF160014 vom 30. März 2016 E. IV.3.1). Doch auch das rechtliche Gehör des Gesuchstellers ist mit dieser Vorgehensweise gewahrt. Der abschlägige Entscheid erfolgt nämlich gestützt auf seine Eingabe. Mit dieser hat er sich vor der Entscheidung Gehör verschafft (vgl. zum Inhalt des Gehörsanspruchs auch Chevalier/Boog, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], a.a.O., Art. 53 ZPO N 6). Ein direkter erstinstanzlicher Entscheid ist grundsätzlich nur in einem summarischen Verfahren möglich. In diesem Verfahren sieht das Gesetz nämlich keinen doppelten Schriftenwechsel vor. Die Parteien haben mithin keinen Anspruch, sich zweimal unbeschränkt zur Sache zu äussern bzw. zweimal angehört zu werden (vgl. BGE 144 III 117 E. 2.2; 146 III 237 E. 3.1). Entsprechend ist der Gesuchsteller im summarischen Verfahren gehalten, sämtliche vorhersehbaren Einwendungen und Einreden des Gesuchsgegners bereits in seinem Gesuch zu entkräften (vgl. Domenig/Rappo, Der Aktenschluss im summarischen Verfahren, ZZZ 61/2023 S. 12 ff., 16; Domenig, Aktenschluss, Noven- und Replikrecht der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ex/ante 1/2023 S. 80 ff., 81). Das rechtliche Gehör des Gesuchstellers ist bei einem direkten Entscheid mithin nicht tangiert (vgl. auch Urteil des Obergerichts Zug Z2 2014 60 vom 25. Februar 2015 E. 2.2 [= GVP 2015 S. 28 f.]). Eine Gehörsverletzung läge höchstens vor, wenn die direkte Abweisung oder das direkte Nichteintreten gestützt auf eine von der Gegenseite (zuvor) eingereichte Schutzschrift erfolgen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_418/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 4.6 [zur Publikation vorgesehen]).

### **E. 7.4**

Weiter ist zu beachten, dass der Gesuchsteller, der einen Antrag auf superprovisorische Anordnung vorsorglicher Massnahmen stellt, das rechtliche Gehör der Gegenpartei beschneiden will. Bei besonderer Dringlichkeit ist dies gesetzlich erlaubt (vgl. Art. 265 ZPO). Wird die besondere Dringlichkeit gemäss Art. 265 ZPO bejaht, hat der Gehörsanspruch einstweilen zurückzustehen (Zürcher, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], a.a.O., Art. 265 ZPO N 4). Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage muss das Gericht bei einem Antrag auf superprovisorische Anordnung von Massnahmen sämtliche

Tatsachenbehauptungen des Gesuchstellers als bestritten betrachten. Für dessen Sachvortrag heisst das, er muss schlüssig, vollständig und so weit möglich belegt sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_202/2007 vom 13. Juni 2007 E. 3.3; Zürcher, a.a.O., Art. 265 ZPO N 4; Sprecher, a.a.O., Art. 265 ZPO N 17; Botschaft des Bundesrats zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006 S. 7221 ff., 7356). Es liegt mithin in der Natur der Sache, dass das Gericht in einer solchen Situation von Amtes wegen mögliche Gegenargumente des Gesuchsgegners antizipieren und auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüfen muss (vgl. Urteil des Bundespatentgerichts S2015\_001 vom 9. Februar 2015 E. 5.2). Dies kann wiederum dazu führen, dass das Gericht zum Schluss kommt, dass die besondere Dringlichkeit von Art. 265 ZPO gegeben ist, die Voraussetzungen für die Anordnungen vorsorglicher Massnahmen nach Art. 261 ZPO

Seite 13/15 hingegen nicht. Das Gericht kann sich für die Abweisung nur des Superprovisoriums folglich nicht auf die fehlende Dringlichkeit von Art. 265 ZPO berufen, sondern muss sich in einer Kurzbegründung auch zu den nicht erfüllten Voraussetzungen von Art. 261 ZPO äussern. In dieser Situation drängt es sich auf, dass das Gericht direkt einen abschlägigen Endentscheid trifft. Würde nur der Antrag auf superprovisorische Anordnung abgewiesen, folgte der abschlägige Entscheid in aller Regel bloss später, zumal dieser gewöhnlich vom selben Spruchkörper stammt. Das Massnahmegericht ist zwar an die Feststellungen, die der Anordnung (oder Abweisung) der superprovisorischen Massnahme zugrunde lagen, weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht gebunden (Güngerich, a.a.O., Art. 265 ZPO N 16), aber selbstverständlich kann und wird es nicht grundlos von ihnen abweichen (vgl. Sprecher, a.a.O., Art. 265 ZPO N 44). Das Risiko einer direkten Abweisung ist demnach systembedingt höher, wenn beantragt wird, die vorsorglichen Massnahmen seien superprovisorisch anzuordnen.

#### **E. 7.5**

Als weiteres Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die Gesuchstellerin nicht beschwert ist, um sich auf eine Verletzung von Art. 253 ZPO zu berufen. Mithin ist insoweit auf ihre Berufung nicht einzutreten.

#### **E. 7.6**

Doch selbst wenn auf diesen Punkt der Berufung einzutreten wäre, hat sich nach dem Gesagten (vgl. vorne E. 3-6) gezeigt, dass die Vorinstanz zu Recht zum Schluss kam, das Gesuch sei offensichtlich unbegründet. Die Beteuerungen der Gesuchsgegnerinnen, sich an das Recht zu halten, erfolgten vorprozessual. Die entsprechenden Urkunden lagen dem Gesuch bei. Die Vorinstanz durfte den drohenden Eintritt eines Schadens oder einer Vertragsverletzung als offensichtlich nicht glaubhaft gemacht betrachten. Damit hat sie Art. 253 ZPO – falls sich die Gesuchstellerin auf eine Verletzung dieser Norm berufen könnte – nicht verletzt.

#### **E. 7.7**

Schliesslich ist der Gesuchstellerin entgegenzuhalten, dass selbst dann, wenn Art. 253 ZPO verletzt worden wäre und sie zur Geltendmachung einer Gehörsverletzung beschwert wäre, die Verletzung nicht besonders schwer wöge. Im Berufungsverfahren wurde die Gesuchstellerin angehört. Sie reichte eine umfassende Berufung mit Ausführungen zu Tatsächlichem und Rechtlichem ein. Überdies konnte sie im Rahmen des ihr gestützt auf Art. 53 ZPO zustehenden Replikrechts zur Berufungsantwort der Gesuchsgegnerinnen Stellung nehmen. Das Obergericht kann im vorliegenden Berufungsverfahren sowohl den

Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen. Unter diesen Umständen wäre eine Gehörsverletzung als geheilt zu betrachten. Hinzu kommt, dass die Gesuchstellerin keinen Antrag auf Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz gestellt hat und eine Rückweisung ohnehin bloss zu einem formalistischen Leerlauf geführt hätte (vgl. zum Ganzen: BGE 142 II 218 E. 2.8.1; Urteil des Bundesgerichts 4A\_565/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.2).

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berufung vollumfänglich abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Der angefochtene Entscheid ist zu bestätigen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Gesuchstellerin die Prozesskosten (Gerichts- und Parteikosten) auch des Berufungsverfahrens (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Seite 14/15 Beim vorliegenden Streitwert von CHF 100'000.00 ist die Entscheidegebühr auf CHF 4'500.00 festzusetzen (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 KoV OG). Das Grundhonorar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beträgt beim genannten Streitwert CHF 10'900.00 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Da es sich um ein summarisches Verfahren handelt, ist es um die Hälfte auf CHF 5'450.00 zu reduzieren (§ 6 Abs. 1 AnwT). Eine weitere Herabsetzung gestützt auf § 8 Abs. 1 AnwT (Rechtsmittelverfahren) ist vorliegend nicht angezeigt, da sich der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerinnen mit dem Prozessstoff bzw. den Eingaben der Gesuchstellerin erstmals im Rechtsmittelverfahren hat befassen müssen (vgl. § 11 Abs. 2 AnwT). Hinzurechnen ist sodann eine Auslagenpauschale von 3 % (CHF 163.50; § 25 Abs. 2 AnwT). Somit resultiert eine angemessene Entschädigung von CHF 5'613.50. Dies entspricht gerundet CHF 2'805.00 für jede Gesuchsgegnerin (vgl. Art. 106 Abs. 3 ZPO). Mangels eines Antrags im Rechtsbegehren ist keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen (vgl. Ziff. 2.1.1 der Weisung des Obergerichts Zug über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 29. Juli 2015). Das vom Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerinnen geltend gemachte Honorar von insgesamt CHF 9'360.00 (vgl. act. 8) ist demnach zu hoch. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.